

Autor:

Uwe Frank
Geschäftsführer LOHNAKAD GmbH

LOHNAKAD-Fachinformation

- Förderung der Elektromobilität / Übersichtstabellen
- Entwicklung beim Thema „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“



1	Förderung Elektromobilität und E-Bikes.....	3
1.1.	Änderungen zum 1.1.2020	3
1.1.1.	Fahrräder/E-Bikes (bis 25 km/h)	3
1.1.2.	Elektro- / Hybridfahrzeuge und schnelle E-Bikes (über 25 km/h)	4
1.1.3.	Auflademöglichkeiten von Elektrofahrzeugen.....	5
2	Lohnoptimierung/Zusätzlichkeitserfordernis	6

1 Förderung Elektromobilität und E-Bikes

1.1. Änderungen zum 1.1.2020

Durch das „Gesetz zur Förderung der Elektromobilität“ sowie gleichlautenden Erlassen der Oberfinanzdirektionen der Länder haben sich einige Neuregelungen für Elektrofahrzeuge und E-Bikes ergeben. Zum einen wurden bestehende Regelungen bis 31.12.2030 verlängert und zum anderen kamen neue (noch günstigere) Regelungen dazu. Im Detail ist es nicht einfach den Überblick zu behalten. Dabei sollen Ihnen die folgenden tabellarischen Kurzdarstellungen helfen.

1.1.1. Fahrräder/E-Bikes (bis 25 km/h)

Bei Gehaltsverzicht (Entgeltumwandlung)	Behandlung in Steuer und Sozialversicherung	Anmerkungen
Bis 2018	1% vom vollen Bruttolistenpreis (BLP); keine 0,03%	
Erst-Überlassung ab 2019	1% vom halben BLP ab 2020 nur noch 1% von einem Viertel des BLP ; keine 0,03% (§ 8 Abs. 2 EStG i.V. mit Ländererlass vom 9.1.2020)	Den vollen BLP halbieren bzw. vierteln und dann auf den nächsten durch 100 € teilbaren Betrag abrunden. Regelung wurde bis 31.12.2030 verlängert
Bei Überlassung zusätz- lich zum ohnehin ge- schuldeten Arbeitslohn		
Ab 2018	Steuerfrei nach § 3 Nr. 37 EStG	Der Zeitpunkt der Überlas- sung spielt keine Rolle. Regelung wurde bis 31.12.2030 verlängert.

Weitere Hinweise:

- Für die umsatzsteuerliche Behandlung gilt in allen Fällen der volle Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage.
- Bei Kauf des Fahrrades/E-Bikes vom Leasinggeber nach Ablauf der 3-jährigen Leasingdauer wird ein pauschaler Restwert von 40% des BLP (zum Zeitpunkt der Anschaffung) unterstellt. Liegt der Preis unter 40% des BLP, entsteht ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil. Dieser kann vom Leasinggeber mit 30% pauschalversteuert werden (§ 37 b EStG)
- Bei (günstiger) Übereignung bzw. Schenkung durch den Arbeitgeber ist eine Pauschalierung mit 25% Lohnsteuer durch den Arbeitgeber möglich (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 EStG).

1.1.2. Elektro- / Hybridfahrzeuge und schnelle E-Bikes (über 25 km/h)

Überlassungszeitpunkt	Behandlung	Anmerkungen
Bis 2012	1% vom vollen Bruttolistenpreis sowie 0,03% für Fahrten von Wohnung zur 1. Tätigkeitsstätte	
Überlassung 2013 bis 2018	1% + 0,03% vom vollen BLP abzgl. pauschale Minderung für den Preis des Akkus	Pro Kwh-Kapazität der Batterie konnte – je nach Anschaffungszeitpunkt – ein pauschaler Wert vom BLP abgezogen werden
Erst-Überlassung ab 2019	1% + 0,03% vom halben BLP Wenn reines Elektrofahrzeug (kein Hybrid) und BLP von maximal 40.000 € gilt ab 2020 nur ein Viertel des BLP	

Hinweis: Für die Umsatzsteuer gilt in allen Fällen der volle Bruttolistenpreis als Bemessungsgrundlage.

1.1.3. Auflademöglichkeiten von Elektrofahrzeugen

Fallsituation	Behandlung	Anmerkungen
Aufladen des privaten PKW an einer betrieblichen Ladestation	Steuerfrei nach § 3 Nr. 46 EStG	Regelung wurde bis 31.12.2030 verlängert
Aufladen des privaten E-Bikes im Betrieb	Aus Billigkeitsgründen steuerfrei lt. BMF-Schreiben vom 26.10.2017	
Aufladen des Firmenfahrzeuges an einer betrieblichen Ladestation	Ist mit der 1%-Versteuerung abgegolten	
Aufladen des Firmen-PKW an privater Steckdose des Arbeitnehmers	Bei Lademöglichkeit im Betrieb: 20 € für E-Auto; 10 € für Hybrid pauschal steuerfrei mtl. erstattbar Wenn keine betriebliche Lademöglichkeit besteht: 50 € für E-Auto; 25 € für Hybrid pauschal steuerfrei monatlich erstattbar	BMF-Schreiben vom 26.10.2017
Überlassung einer Ladevorrichtung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer	Steuerfrei nach § 3 Nr. 46 EStG	Wurde verlängert bis 31.12.2030
Zuschuss bzw. Übergangung einer Ladevorrichtung in das Privateigentum des Arbeitgebers	Geldwerter Vorteil, aber Pauschalierung durch den Arbeitgeber mit 25% Lohnsteuer möglich (§ 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG)	Wurde verlängert bis 31.12.2030

Hinweis: Die Regelungen zum § 3 Nr. 46 gelten nicht für die Bemessung der Umsatzsteuer; d.h. diese Fälle führen zu einem umsatzsteuerpflichtigen Vorgang.

2 Lohnoptimierung/Zusätzlichkeitserfordernis

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, ihren Mitarbeitern verschiedene Leistungen steuerfrei oder steuerbegünstigt zu gewähren, z.B. Fahrtkostenzuschüsse, Zuschüsse zur Internetnutzung oder Kindergartenzuschüsse.

Bei manchen Leistungen ist die Steuerfreiheit oder eine Pauschalversteuerung aber nur dann zulässig, wenn diese "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" gewährt werden.

Die Frage ist, wann treten Leistungen wirklich zum "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" hinzu? Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte in mehreren Urteilen seine bisherige Auffassung aufgegeben und für die Praxis Vereinfachungen zugelassen. Demnach genüge eine einvernehmlich schriftliche Vereinbarung über die Herabsetzung des bisherigen Lohns und eine zweckgebundene Gewährung von steuerbegünstigten (zusätzlichen) Entlohnungsbestandteilen.

Nun will der Gesetzgeber offensichtlich – entgegen erster Aussagen zu den ergangenen Urteilen - die positive Rechtsprechung des BFH doch wieder aushebeln.

Ziemlich versteckt im Entwurf des Grundrentengesetzes findet sich die Regelung, die den alten Zustand wieder in Kraft setzen soll (§ 8 Abs. 4 EStG - Entwurf).

Danach soll gelten: Leistungen des Arbeitgebers (Sachbezüge oder Zuschüsse) werden nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- der Wert der Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet,
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt oder
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird.

Nun bleibt abzuwarten, ob die neue Regelung tatsächlich verabschiedet wird, zumal von verschiedenen Seiten schon wieder kräftig Kritik geübt wurde.

Es ist zu empfehlen, Lohnoptimierungen (Gehaltsumwandlungen) für Bausteine, die nach alter Auffassung der Finanzverwaltung das „Zusätzlichkeitserfordernis“

beinhalten, bis zur endgültigen Klarheit nicht vorzunehmen. Darunter fallen zum Beispiel steuerfreie Kindergartenzuschüsse oder auch nach neuer Gesetzgebung die 44 Euro-Freigrenze im Rahmen von Geldkarten und Gutscheinen.